



St. Gallen, 11. November 1991

Gemeinderat Wartau
9478 Azmoos

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (SGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung einge-
reicht:

- Teilzonenplan Plattis III
- Ueberbauungsplan Kieswerk Plattis

Mit dem Teilzonenplan Plattis III soll das Areal des Kieswerks Plattis der Gewerbe-Industrie-Zone zugeteilt werden. Im Teilzonenplan ist noch der Schlammweiher, der mittlerweile zugeschüttet wurde, dargestellt. In diesem Punkt entspricht der Teilzonenplan nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen und ist unzweckmässig. Die Fläche des Schlammweihers ist ebenfalls der Gewerbe-Industrie-Zone zuzuscheiden. Entsprechend ist Art. 8 der besonderen Vorschriften (abgekürzt besV) zum Ueberbauungsplan Kieswerk Plattis, welcher festhält, dass der Schlammweiher nach den Weisungen der zuständigen kantonalen Aemter zugeschüttet werde, ersatzlos zu streichen.

Soweit die Baulinie im Ueberbauungsplan Kieswerk Plattis einen Waldabstand von weniger als 10 Meter zulässt, verletzt sie Art. 58 Abs. 2 BauG und kann insoweit nicht genehmigt werden. Es gilt in jenem Bereich ein Waldabstand von 10 Meter ab Stockgrenze.

Der Anpassung des Teilzonenplans Plattis III in bezug auf den Schlammweiher, der Streichung von Art. 8 besV sowie der teilweisen Nichtgenehmigung der Baulinie im Ueberbauungsplan Kieswerk Plattis haben Sie mit Schreiben vom 31. Oktober 1991 zugestimmt. Ebenso hat die Grundeigentümerin mit Schreiben vom 28. Oktober 1991 ihr Einverständnis erklärt.

Nach Art. 65 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) dürfen die Kantone keine neuen Immissionsgrenzwerte, Alarmwerte oder Planungswerte festlegen. Die Zulässigkeit von Lärmimmissionen beurteilt sich ausschliesslich nach der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41; abgekürzt LSV). Wie die Empfindlichkeitsstufen festzulegen sind, richtet sich dabei nach Art. 43 LSV. Art. 3 besV widerspricht diesen Vorschriften und kann daher nicht genehmigt werden.

Das Kantonsforstamt weist im übrigen darauf hin, dass die bestehende südliche Zufahrt zum Kieswerk Plattis so gestaltet bzw. beibehalten werden muss, dass der Zugang zum Auenwald für die Bewirtschaftung weiterhin möglich ist.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der Teilzonenplan Plattis III wird mit der Anpassung hinsichtlich des Schlammweihers (Zuweisung dieser Fläche zur Gewerbe-Industrie-Zone) genehmigt.
2. Der Ueberbauungsplan Kieswerk Plattis wird mit nachfolgenden Ausnahmen genehmigt:
 - a) Nicht genehmigt werden die Art. 3 und 8 besV.

b) Nicht genehmigt wird die Baulinie, soweit diese einen Waldabstand von weniger als 10 Meter zulässt. Es gilt in jenem Bereich ein Waldabstand von 10 Meter ab Stockgrenze.

3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'500.-- (Fr. 500.-- für den Teilzonenplan, Fr. 1'000.-- für den Ueberbauungsplan).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilagen:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Kantonsforstamt
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)